



# FAHRLEHRERVERBAND

## NIEDERSACHSEN E.V.

### **Newsletter Nr. 281 vom 27.07.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch wenn wir in Niedersachsen nicht direkt vom Hochwasser betroffen sind, gibt es viele freiwillige Helfer aus Niedersachsen, die mittelbar oder unmittelbar Hilfe leisten. Daher möchten wir Sie über aktuelle Maßnahmen und Fragen zur Hochwasserkatastrophe informieren.

#### **1. Leitfaden zu Fragen im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe**

Die Folgen des Hochwassers in den betroffenen Regionen in Deutschland sind dramatisch, viele Unternehmen und Betriebe sind direkt oder indirekt betroffen. Die persönlichen Schicksale sind erschütternd – unsere Anteilnahme gilt allen Betroffenen. Die große Solidarität und Hilfsbereitschaft gibt Hoffnung. Die Arbeitgeberverbände und Landesvereinigungen stehen den Unternehmen vor Ort mit Rat und Tat zur Seite.

Der anliegende Leitfaden der BDA fasst die wichtigsten versicherungsrechtlichen, steuerrechtlichen und einige arbeitsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe zusammen:

- **Unfallversicherung:** Die DGUV hat über den Versicherungsschutz informiert. Grundsätzlich gilt: Wer andere Menschen in einer Gefahrensituation vor Schäden bewahren will und dabei selber zu Schaden kommt, ist gesetzlich unfallversichert. Das gilt auch für die vielen Helferinnen und Helfer in der aktuellen Flutkatastrophe.
- **Kurzarbeitergeld:** Die aktuellen Regelungen zum Kurzarbeitergeld im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gelten auch für die vom Hochwasser geschädigten Unternehmen. Hierüber hatten wir bereits mit Rundschreiben 2021-07-22-AB-Kurzarbeitergeld informiert.
- **Sozialversicherungsbeiträge:** Die Frage eines vereinfachten Stundungsverfahrens für die von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Unternehmen wurde bereits gegenüber den Sozialversicherungsträgern adressiert. Über die Entscheidungen wird die BDA dann entsprechend per Rundschreiben informieren.
- **Steuern:** Die Finanzbehörden in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen haben im Rahmen von Katastrophenerlassen steuerliche Soforthilfemaßnahmen erlassen. Die wichtigsten Punkte der Erlasse (inkl. Hinweise zu Arbeitgeberbeihilfen an die Beschäftigten) hat die BDA für Sie zusammengefasst.
- **Arbeitsrecht:** Im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe stellen sich insbesondere auch Fragen zur Freistellung der Mitarbeitenden. Diese hat die BDA für Sie zusammengestellt.

• **Hilfsfonds:** Bund, Länder sowie Kammern und Verbände haben Hilfsfonds für die Betroffenen geschaffen. Die BD hat eine Übersicht der ihr bekannten Fonds für Sie zusammengestellt.

Den Leitfaden der BDA erhalten Sie anliegend und auch auf der Website der BDA unter folgendem Link: <https://arbeitgeber.de/hochwasserkatastrophe>

Die BDA wird ihn ständig aktualisieren.

### **Ergänzung der Sozialversicherungsentgeltordnung:**

Gemäß der bereits im Zuge der Hochwasserkatastrophe im Kalenderjahr 2002 vorgenommene Ergänzung der (jetzt) Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) sind "steuerlich nicht belastete Zuwendungen des Beschäftigten zugunsten von durch Naturkatastrophen im Inland Geschädigten aus Arbeitsentgelt einschließlich Wertguthaben" nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Entgeltbestandteile, die für diesen Zweck eingesetzt werden, mindern demnach das steuer- und beitragspflichtige Entgelt. Die Verordnung erfasst dabei insbesondere Zuwendungen eines Beschäftigten aus seinem Arbeitsentgelt, die über seinen Arbeitgeber auf ein Spendenkonto erbracht werden. Eine Spende des Beschäftigten, die er unmittelbar und ohne Zwischenschaltung des Arbeitgebers ausführt oder bereits getätigt hat, wird von der Verordnung nicht erfasst. Im Übrigen spielt es keine Rolle, ob die Spende aus laufendem Arbeitsentgelt oder z.B. aus Überstundenvergütung heraus geleistet wird.

Wir halten Sie auf dem Laufenden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Quentin  
1. Vorsitzender